

darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Feuerlöschbosen in beliebigen Quantitäten hierorts aus der Handlung der Herren Schubart und Hesse bezogen werden können. Bef. v. 7. März 1859.

Der Bedarf an Feuerlöschpatronen kann laut Bekanntmachung vom 15. November 1867 nunmehr auch von dem hiesigen Chemiker Georg Eugen Lichtenberger bezogen werden; derselbe ist zur Anfertigung und dem Vertriebe von Feuerlöschbosen oder Patronen berechtigt und hat sich dessen Fabrikat bei der Prüfung durch Sachverständige als von gleicher Wirksamkeit mit den Bucher'schen erwiesen.

8) Die in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle blinden Feuerlärmes veranlassen den Stadtrath, denen, welche innerhalb des städtischen Verwaltungsbezirkes die Veranstaltung einer außergewöhnlichen Straßenbeleuchtung (z. B. durch Kienkörbe, Fackeln), das Anzünden von Wachfeuern, das Verbrennen von Kräuterich und dergl. im Freien beabsichtigen, die Verpflichtung einzuschärfen, ihr Vorhaben in dem Bureau der Wohlfahrtspolizei-inspection des betreffenden Stadtbezirkes so zeitig vorher zu melden, daß von dort aus davon die Kreuzthurmwatch behufs Unterlassung der Feuer-signale unterrichtet werden kann. Unterlassungen dieser vorherigen Meldung werden un-nach-sichtlich mit einer Geldbuße von 30 bis 150 Mark oder nach Befinden mit entsprechender Haftstrafe geahndet und die Contravenienten außerdem zu Erstattung des Aufwandes angehalten werden, welcher der städtischen Feuerlöschcasse durch die in Folge des Feuersignals veranlaßten Löschanstalten verursacht wird. Bef. v. 31. Jan. 1867.

## X. Einquartierungs-Ordnung

vom 10. Februar 1874.

§ 1. Einquartierungs-Ausschuß. Alle Angelegenheiten, welche die Quartierleistungen der Stadt Dresden für die bewaffnete Macht des deutschen Reiches oder für ausländische Truppen betreffen, werden von dem Einquartierungsausschuße behandelt. — Der Einquartierungs-Ausschuß besteht aus je vier Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Rathsmitgliedes; seine Erwählung und Ergänzung erfolgt nach den Bestimmungen, welche für andere städtische gemischte Ausschüsse maßgebend sind. — Der Einquartierungs-Ausschuß hat das Recht, für den Bedarfsfall sich durch Zuwahl aus der einquartierungspflichtigen Einwohnerschaft zu verstärken. — Ob und in wie weit eintretenden Falls zu Ausführung gewisser ihnen von dem Einquartierungsausschuße zu überweisenden Geschäfte „Quartier-Ausschüsse“ aus Stadtverordneten und anderen Bürgern für die einzelnen Stadtbezirke gebildet werden sollen, bleibt besonderer Beschlußfassung der städtischen Behörden überlassen.

§ 2. Amtliche Stellung des Einquartierungsausschusses. Der Einquartierungsausschuß hat die ihm zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich Entschließungen des Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten sind, oder von ihm selbst beantragt werden, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, der gegenwärtigen Einquartierungs-Ordnung und etwaiger Beschlüsse des Rathes und bez. der Stadtverordneten selbstständig und nach

eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erledigen, seine Beschlüsse auch unter seinem Namen und mit den Amtsbefugnissen einer obrigkeitlichen Behörde zu vollziehen. — Er bildet daher auch in allen ihm zustehenden Angelegenheiten die erste Instanz im Sinne von § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1867.

§ 3. Quartier-Amt. Zur Erledigung der Geschäfte werden dem Ausschusse die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, welche unter der Leitung des Ausschußvorsitzenden und mit demselben das Quartieramt bilden.

§ 4. Verpflichtung zu den Quartierleistungen. Zu den Quartierleistungen nach dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 und der Instruction zur Ausführung derselben vom 31. Dezember 1868 (Friedenseinquartierung), wie zu denen, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 für Truppen des deutschen Reiches oder für ausländische Truppen der Stadt Dresden zugetheilt werden (Kriegseinquartierung), ist Jeder verpflichtet, der zu den Gemeindelasten beizutragen hat oder sich auch nur im Besitze von Räumlichkeiten innerhalb der Stadt befindet, welche zur Unterbringung von Personen oder zur Einstellung von Pferden geeignet sind. — Ausnahmen finden nur statt, soweit solche durch reichs- oder landesgesetzliche oder durch örtliche Bestimmungen ausdrücklich festgestellt sind.

§ 5. Verdingung der Quartierleistungen. Wohnungs- und sonstige Gelasse für die einquartierenden Mannschaften, einschließlich deren Verköstigung, sowie Stall- und Remisenräume für Pferde, einschließlich der Fourage, werden, soweit möglich, durch Einmietzung und Verdingung auf Gemeindefkosten beschafft; Militärpersonen kann die Selbstbeschaffung von Quartier unter Gewährung einer mit ihnen zu vereinbarenden Vergütung überlassen werden. — Die Höhe der Einmietzungs- und Vergütungssätze unterliegt der Genehmigung des Rathes und der Stadtverordneten.

§ 6. Naturalquartierleistung. Soweit die verdingungsweise Unterbringung (§ 5) nicht ausführbar ist, hat dieselbe bei den nach § 4 einquartierungspflichtigen Inhabern in dazu geeigneten Räumlichkeiten stattzufinden. — Ueber die Befreiungen von Naturalquartierleistungen hinaus, welche eine Folge der Bestimmungen in § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 und in § 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind, steht in jedem Falle den Mitgliedern des sächsischen Königshauses und bei Kriegseinquartierung den aktiven Militärpersonen des deutschen Heeres und deren Hausstände Befreiung von Militärquartierleistungen zu.

§ 7. Vertheilung der Natural-Einquartierung. Die Naturaleinquartierung ist, soweit militärische Anordnungen nicht entgegenstehen, gleichmäßig auf alle Stadttheile und auf alle Verpflichteten zu vertheilen. — Als Maßstab für die Vertheilung auf die letzteren dient der behufs Erhebung der städtischen Miethzinsabgabe in Gemäßheit des Ortsregulativs vom 20. Juli 1863 und dessen Nachtrags vom 26. April 1865 festgestellte Betrag des Miethzinses oder des nach § 7 des ersigedachten Regulativs ermittelten Miethwerthes für die von den Einquartierungspflichtigen innegehabten Räume; die nach § 19 des Regulativs vom